

Satzung des Leichtathletik-Club Lauenau von 1977 e.V.

(in der geänderten Fassung vom 20.02.1999)

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Leichtathletik-Club Lauenau e.V. (abgekürzt LC Lauenau e.V.) mit Sitz in Lauenau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Wesen, Aufgaben und Zweck des Vereins

Der LC Lauenau e.V. ist eine auf freiwilliger Basis gebildete gemeinnützige Vereinigung von weiblichen und männlichen Personen zur sportlichen Betätigung. Der Verein hat die Aufgabe, das Zusammenleben der Sportler in friedlicher Weise zu regeln und zu fördern sowie die Belange des Sportes gegenüber der Öffentlichkeit und den Körperschaften zu vertreten.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Sportarten

Leichtathletik, Volleyball, Turnen, Gymnastik, Badminton, Nordic Walking.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportbundes sowie der entsprechenden Fachverbände auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede sportlich interessierte Person werden, die am aktiven Sportbetrieb teilnimmt.

Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Austrittserklärung zum 30. Juni oder 31. Dezember des Kalenderjahres.
2. Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei grober Verletzung der Pflichten aufgrund dieser Satzung. Bei Verstoß gegen die Sportkameradschaft, gegen Sitte und Anstand oder bei vereinsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss gilt für 2 Jahre. Die/der Betroffene ist auf Verlangen vor dem Ausschluss mündlich zu hören.
3. Durch Auflösung des Vereins.
Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins fällt dem Landessportbund oder ihm angehörenden Vereinen zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. In Versammlungen an Abstimmungen teilzunehmen.
2. Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
3. Vereinseigene Anlagen zu benutzen.
4. An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
5. Auskunft über die Verwendung des Vereinsvermögens zu verlangen.

§ 8 Pflichten

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Interessen des Vereins zu wahren.
2. Den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten (möglichst ½ jährlich durch Bankeinzugsverfahren).
3. Die Satzung zu beachten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes zu befolgen.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

IV. Organe des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Kassierer(in)
4. Schriftführer(in)
5. Jugendwart(in)
6. Beisitzer(in)

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Anzahl der zu wählenden Jugendwarte und Beisitzer(innen) wird durch Beschluss festgesetzt. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende(n) und die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer(innen) für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Diese sind verpflichtet, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins satzungsgemäß und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er erstattet jährlich in der Jahreshauptversammlung einen Jahres- und Kassenbericht. Die/der Vorsitzende leitet die Vorstandsgeschäfte. Die/der Kassierer(in) führt die Kassengeschäfte. Ausgaben sind auf Beschluss des Vorstandes zu leisten.

§ 11 Mitgliederversammlungen

1. Die Richtlinien für die Führung des Vereins werden auf Mitgliederversammlungen beschlossen.
2. Stimmrecht hat jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Mitgliederversammlungen sind 10 Tage vorher mit einer Tagesordnung einzuberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
Satzungsänderungen sind, sofern sie als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung stehen, nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens der Hälfte der volljährigen Mitglieder, zu beschließen.
4. Alle gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist jährlich einmal einzuberufen.

Zu den Versammlungen werden alle stimmberechtigten Mitglieder 10 Tage vorher schriftlich mit Tagesordnung eingeladen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB für gemeinnützige Vereine.